

BAU(RECHTS)LEXIKON

JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

Beweissicherung

<https://doi.org/10.33196/zrb2025040XIX01>

Das gerichtliche Beweissicherungsverfahren dient der Sicherung einer Beweisführung vor der eigentlichen Beweisaufnahme, wenn sonst zu befürchten wäre, dass das Beweismittel verloren gehen oder die Benützung desselben erschwert werden könnte.

Als Beweismittel kommen die Befundaufnahme und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in Betracht. Zumindest in einer baurechtlichen Angelegenheit handelt es sich zumeist um die Befundaufnahme durch einen Sachverständigen, die durchaus häufig ist, wenn der Zustand eines Werks bzw einer Sache festgestellt werden soll, weil die Sanierung dringend zu veranlassen ist (weil sonst Folgeschäden drohen) und nicht mehr bis zur Aufnahme des gerichtlich bestellten Sachverständigen gutachtens gewartet werden kann (die regelmäßig erst viele Monate oder auch Jahre nach Klageeinbringung erfolgt).

Im Zuge einer Beweissicherung kann aber niemals eine Begutachtung erfolgen. Es wird bloß ein Befund aufgenommen, also der Zustand einer Sache dokumentiert, ohne dass daraus irgendwelche (bautechnischen) Schlüsse gezogen würden (was das eigentliche Gutachten wäre). Die Beweissicherung findet idR nur auf Antrag statt (das Gericht kann sie auch von Amts wegen veranlassen – praktisch kommt das aber kaum jemals vor). Sie kann bereits vor Klagsrehebung beantragt werden, aber auch erst im Zuge eines bereits gerichtsanhängigen Verfahrens. Sie ist grundsätzlich beim Prozessgericht zu beantragen. Wenn noch kein Gerichtsverfahren anhängig ist, kann sie auch beim Bezirksgericht beantragt werden, in dessen Sprengel sich die zu befundende Sache (oder die zu vernehmende Person) befindet.

Im Antrag ist genau anzugeben, über welche Tatsachen Befund aufgenommen werden soll, durch welche Beweismittel die Befundaufnahme erfolgen soll und die Gründe, die die gerichtliche Beweissicherung rechtfertigen bzw notwendig erscheinen lassen (also die Dringlichkeit bzw die drohende Vereitelung oder Erschwerung der Beweisführung). Weiters ist ein „Gegner“ zu benennen. Dieser kann grundsätzlich frei gewählt werden, weil das Gesetz dazu keine nähere Regelung vorsieht. Es muss also nicht unbedingt der zu erwartende Prozessgegner genannt werden (solange noch kein Prozess anhängig ist).

Der Gegner ist zum Beweissicherungsantrag grundsätzlich zu hören (ihm ist also die Möglichkeit einzuräumen, sich zu äußern, außer es wäre Gefahr im Verzug). Sollte der Beweissicherungsantrag abgewiesen werden, kann dagegen mit einem Rechtsmittel (Rekurs) vorgegangen werden. Gegen den stattgebenden Beschluss steht hingegen kein Rechtsmittel offen.

Der Antragsteller und der Gegner sind zur Beweisaufnahme zu laden. Die Kosten der Beweissicherung sind vorläufig jedenfalls vom Antragsteller zu tragen (das sind idR die Kosten des gerichtlich bestellten Sachverständigen, die Gerichtsgebühr und die Kosten der anwaltlichen Vertretung – insbesondere für den Beweissicherungsantrag und die Teilnahme an der Befundaufnahme). Kommt es zum Prozess (oder ist dieser bereits anhängig), sind diese Kosten als vor- oder nebenprozessuale Kosten in das Kostenverzeichnis aufzunehmen (eine eigenständige Einklagung wäre nur bei Wegfall der Akzessorietät denkbar, wenn der Prozess also endgültig nicht mehr geführt werden kann). Der Prozesserverfolg entscheidet sodann darüber, ob dem Antragsteller die Kosten ganz, teilweise oder überhaupt nicht ersetzt werden, wobei sich diesbezüglich kein Unterschied zu den übrigen Prozesskosten ergibt. Ersatz erfolgt also nach der Obsiegsquote (dringt man bspw mit dem Klagebegehren zu 60 % durch, dann sind vom Gegner 60 % der Barauslagen – das sind va die Sachverständigenkosten und die Gerichtsgebühr – und 20 % der Anwaltskosten zu ersetzen).

Für den Gegner ist von wesentlicher Bedeutung, dass er seine eigenen Kosten (die sich oftmals in den Kosten der anwaltlichen Vertretung für die Teilnahme an der Befundaufnahme erschöpfen) rechtzeitig beansprucht (andernfalls sie unwiederbringlich verloren sind). Der Gegner muss seine Kosten noch vor Schluss der Verhandlung zur Beweisaufnahme oder – falls der Richter bei der Beweisaufnahme nicht anwesend ist, was der praktisch wesentlich häufigere Fall ist – innerhalb von vier Wochen ab deren Entstehung bei Gericht verzeichnen und deren Ersatz beanspruchen. Sodann hat das Gericht darüber mit Beschluss zu entscheiden und dem Antragsteller aufzutragen, dem Gegner diese Kosten zu ersetzen.

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Anwaltskosten und der Gerichtsgebühr gilt der Streitwert des anhängigen Prozesses. Außerhalb eines Prozesses ist eine Bewertung durch den Antragsteller vorzunehmen.

Manuel Holzmeier